

13.
Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BWGöD § 31 a

Für Ansprüche auf Grund dieser Bestimmung ist im
Land Berlin nur der Rechtsweg vor den Verwaltungs-
gerichten gegeben.

BGH, Urt. v. 8. Juli 1959 - IV ZR 75/59 - Kammergericht
LG Berlin

IV ZR 75/59

Verkündet
am 8. Juli 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Mittelschulrektors a. D. Dr. Hermann T. [REDACTED]
B. [REDACTED], O. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

g e g e n

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin-
Wilmerdorf, Fehrbelliner Platz 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Juli 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Dr. v. Werner und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammer-
gerichts in Berlin vom 13. November 1958 und
das Urteil der 196. Zivilkammer des Landgerichts
in Berlin vom 6. Dezember 1957 werden aufgehoben.
Der Rechtsstreit wird, auch zur Entscheidung über
die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens,
beim Landgericht, an das Verwaltungsgericht in
Berlin verwiesen. Die außergerichtlichen Kosten
der Berufung und der Revision hat der Kläger
zu tragen. Im übrigen sind diese Verfahren ge-
bühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1889 geborene Kläger war früher Mittelschulrektor in Ostpreußen. Im Jahre 1932 erklärte er seinen Beitritt zur NSDAP, geriet aber später mit dieser in Streitigkeiten. Auf Grund des § 5 Abs. 1 BBG wurde er mit Wirkung vom 1. Juni 1934 nach Straußberg bei Berlin versetzt. Als er in das Amt eines Mittelschullehrers eingewiesen wurde, beantragte er gemäß § 5 Abs. 2 BBG seine Versetzung in den Ruhestand. Diese wurde ihm auch zum 31. Mai 1937 bewilligt. Nach dem Zusammenbruch ist er wieder in den Schuldienst getreten und am 31. März 1955 wegen Erreichens der Altersgrenze pensioniert worden. Nach den Unterlagen des Document Center ist der Kläger Parteigenosse mit Eintrittsdatum vom 1. Dezember 1932 gewesen. Laut Bericht des Gaues Ostpreußen vom Februar 1934 ist er aus der NSDAP ausgeschlossen; diese Ausschließung ist jedoch nach einem Ergebnissschreiben des Klägers an Hitler vom 9. November 1939 wieder aufgehoben und er ist wieder in die Partei aufgenommen worden.

Der Kläger hat eine Wiedergutmachung durch Anrechnung der ihm entgangenen Dienstzeit und Nachholung einer Beförderung zum Schulrat beantragt. Dieser Antrag wurde abgewiesen, weil der Kläger Parteimitglied gewesen sei. Die hiergegen erhobene Klage hat er, nachdem das Landgericht die Unterlagen des Document Center herangezogen hatte, zurückgenommen.

Der Kläger beantragt nunmehr, ihm die Rechte aus § 31 a BWGÖD zu gewähren. Der Beklagte hat dies abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage hatte weder beim Landgericht noch beim Kammergericht Erfolg. Mit der vom Revisionsgericht zugelassenen Revision beantragt der Kläger, das Berufungs-urteil dahin abzuändern, daß die Klage angebrachtermaßen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



abgewiesen werde. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind lediglich Ansprüche, die der Kläger auf Grund des § 31 a BWGöD erheben zu können glaubt. Nach dieser Bestimmung ist ein Geschädigter, dem wegen nomineller Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen Wiedergutmachung nicht gewährt wird, wie eine unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallende Person zu behandeln. Hierbei handelt es sich nicht um eine Wiedergutmachung im Sinne des BWGöD, für die die Verfahrensvorschriften des § 26 dieses Gesetzes zu gelten hätten. Denn Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung ist ja gerade, wie der Wortlaut des § 31 a BWGöD ergibt, daß eine Wiedergutmachung nicht gewährt wird. § 31 a BWGöD will die Unbilligkeit beseitigen, daß nicht verfolgte nominelle Parteimitglieder die Rechtswohltaten des Gesetzes zu Art. 131 GG erhalten, verfolgte, die infolge der Verfolgung vor dem 8. Mai 1945 aus dem Dienst ausgeschieden sind, dagegen nicht. Daher gewährt er einem nichtwiedergutmachungsberechtigten Geschädigten nur Rechte aus dem Gesetz zu Art. 131 GG, stellt somit eine Erweiterung bzw. Ergänzung der Bestimmungen dieses Gesetzes dar. Dafür spricht auch, daß diese Bestimmung sich nicht in Abschnitt II des BWGöD, der die Bestimmungen über den "Wiedergutmachungsanspruch" enthält, befindet, sondern in Abschnitt VII mit der Bezeichnung "Übergangs- und Schlußvorschriften", die in den §§ 31 a - c Vorschriften für andere Rechtsgebiete enthalten. Es handelt sich daher bei den Ansprüchen aus § 31 a BWGöD um solche aus dem Gesetz zu Art. 131 GG.

Infolgedessen kann für derartige Ansprüche nicht die Vorschrift des § 26 BWGöD gelten, vielmehr sind zur Entscheidung über diese Ansprüche die im Gesetz zu Art. 131 GG bestimmten Behörden zuständig. Demgemäß ist nach § 79 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 126 BRRG (BGBl 57 I 66) bzw. nach Art. II Abs. 26 des Zweiten Änderungsgesetzes zum Gesetz zu Art. 131 GG (BGBl 57 I 1275) in Verbindung mit § 137 BRRG und § 160 Berliner LBG (GVBl 54 S. 744) der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten und nicht vor den Entschädigungsgerichten gegeben (vgl. auch die Entscheidung des Senats, abgedruckt in RzW 59, 189⁴⁷ sowie Blessin/Wilden S. 1112 Anm. 5 zu § 31 BWGöD).

Das Landgericht und das Kammergericht haben daher zu Unrecht die Ansprüche des Klägers aus § 31 a BWGöD sachlich beschieden. Die ergangenen Urteile sind infolgedessen aufzuheben und der Rechtsstreit gemäß § 81 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz an das Verwaltungsgericht in Berlin zu verweisen.

Die außergerichtlichen Kosten der Berufung und Revision sind dem Kläger gemäß § 97 ZPO aufzuerlegen, weil er das mit ihnen verfolgte Ziel, eine sachliche Entscheidung über die Klage zu erhalten, nicht erreicht hat, während im übrigen über die Kosten des Verfahrens beim Landgericht das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat und das Berufungs- und Revisionsverfahren gemäß § 225 BEG frei von Gebühren und Auslagen ist (vgl. die Entscheidung vom 28. November 1956 - IV ZR 171/56 - und die Entscheidung vom 11. Oktober 1957 - IV ZR 175/57 - sowie BGHZ 11, 43, 59 und 12, 52, 71).

Ascher Raske Johannsen v. Werner Wüstenberg